

Satzungsvorschlag DKSB Gütersloh 2022

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "~~Deutscher~~ Der Kinderschutzbund Kreisverband Gütersloh e.V.", kurz "DKSB Gütersloh e.V."
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Gütersloh und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Kreisverband ist im Sinne des § 57 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für
 - für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder ~~und Jugendliche~~ und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - die Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt,
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen,
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.
- (2) Der Kreisverband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich des Kreises Gütersloh insbesondere
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
 - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
 - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
 - mit anderen im Kreis Gütersloh tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert,

- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen einfordert,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,

(3) Der Kreisverband ist überparteilich und überkonfessionell.

(4) Mit einer Mitgliedschaft im Kreisverband unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die
- rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern,
- Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder
- sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt billigen oder fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Kreisverband~~Verein~~ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Kreisverband~~Verein~~ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Kreisverbandes~~Vereins~~ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der Kreisverband sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes~~Vereins~~. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes~~Vereins~~ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht, Schlichtung

(1) Der Kreisverband ist Mitglied im Verband „Derutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im Verband deutschen „Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (nachfolgend "Landesverband" genannt). Für den Kreisverband sind die Bestimmungen der §§ 22,23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene Schiedsgerichts-/Schlichtungsordnung verbindlich.

(2) Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Kreisverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden auf örtlicher Ebene, dem Landesverband oder Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern des Kreisverbandes oder seinen Organen untereinander finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteile dieser Satzung sind.

(3) Der Kreisverband unterrichtetist verpflichtet, den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Kreisverband zu unterrichten und dem Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei wesentlichen Vorkommnissen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere

- drohende ~~Überschuldung oder~~ Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Rechtsstreitigkeiten,
- Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kreisverband,
- ~~— Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000,— Euro im Einzelfall,~~
- Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.

Der Kreisverband gewährt in diesem Zusammenhang dem Landesverband oder einer/einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen.

(43) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des DKSB bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind der Kreisverband und diese Mitglieder des Kreisverbandes verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage und die Richtlinien des Bundesverbandes und des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband- und dem Bundesverband.

(5) Der Kreisverband hat dem Landesverband alljährlich bis zum 30. Juni einen Jahresbericht oder Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Kontaktdaten der in den Vorstand des Kreisverbandes gewählten Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband mitzuteilen.

(6) Der Kreisverband ist in der Regel tätig im Bereich des Kreises Gütersloh. Sind in diesem Bereich auch andere DKSB-Verbände auf örtlicher Ebene tätig oder will der Kreisverband außerhalb seines Tätigkeitsbereiches im Tätigkeitsbereich eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene tätig werden, regeln die hiervon Betroffenen die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit; bei Konflikten entscheidet der Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(74) Der Kreisverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband ~~und im Landesverband~~ den Namen und das für ihn geltende Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und ~~Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.~~ Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 6 Kreisverband zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung ~~ist zu~~ wird erteilt, wenn die Interessen des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder eines anderen KreisDKSB-Vverbandes auf örtlicher Ebene nicht betroffen sind. ~~Die~~ Bei jeder Verwendung ~~hat so zu~~ erfolgen, dass ~~dem Logo des DKSB der vollständige Name des Kreisverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung soll~~ deutlich werden wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Kreisverband bezieht.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem Kreisverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.

(2) Die Mitgliedschaft wird begründet mit dem Eingang des schriftlichen (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) [nachfolgend mit gleicher Bedeutung jeweils nur: „schriftlich oder in Textform“] anzubringenden Aufnahmeantrages auf der Geschäftsstelle. Sie entfällt rückwirkend, wenn innerhalb von 6 Wochen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes schriftlich oder in Textform mitgeteilt wird. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich- oder in Textform Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

(3) Personen, die sich um die Ziele des Kreisverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern mit Stimm- und Antragsrecht ernannt werden, soweit sie nicht Mitglied nach Abs. 1 sind. Die Ernennungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.

~~(54)~~ Alle ~~ordentlichen für den Kreisverband aktiv tätigen~~ Mitglieder ~~des Kreisverbandes~~ haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 5a

Kinder und jugendliche Mitglieder

(1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlich oder in Textform vorliegender Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied im Kreisverband werden.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes und sind vor der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie dort Rede-, Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.

(3) Sind in dem Kreisverband mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine Sprecherin/einen Sprecher der Kinder und jugendlichen Mitglieder zu wählen. Die Sprecherin/der Sprecher sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil und hat dort Rederecht.

§ 6

Beiträge

(1) ~~Die~~ Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. Mitglieder nach § 5a sind beitragsfrei.

(2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

~~(3) Der Jahresbeitrag für~~ Die Beitragshöhe der Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt mit diesen vereinbart.

~~(53)~~ Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher ~~oder in Textform erfolgter~~ Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.

~~(54)~~ Für die Mitgliedschaft von ~~Ehrenmitgliedern~~ wird kein Pflichtbeitrag erhoben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidation,

Austritt oder Ausschluss. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft auch, wenn die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerrufen.

(2) Der Austritt ist schriftlich- oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(3) Mitglieder, die die den-Interessen des Kreisverbandes nachhaltig schädigen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen verstoßen oder mit der Zahlung des Beitrages mehr als 2 Jahre im Rückstand sind zuwiderhandeln, können aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder

- dieser Satzung oder den Beschlüssen des Kreisverbandes, oder des Bundesverbandes oder des Landesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
- das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigen oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband trotz zweimaliger schriftlicher- oder in Textform verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen.
- Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht beachten.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem bBetroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann die Betroffene/der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in Textform verfasster Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(54) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Kreisverbandes, die sich inm Besitz des Betreffenden/betroffenen Mitglieds-befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

(65) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Kreisverband verliehenen Ehrungen.

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach § 10 Abs.2 als „besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
- die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/~~bzw.~~ Kassenprüfern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern, ~~die nicht von denen keiner~~ dem Vorstand angehören darfdürfen, die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichtes,
- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und bei Vorliegen der Voraussetzung des §11 (3) die Entgegennahme des Testats der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers und eines eventuellen Berichtes einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers.
- die Beschlussfassung über einen vom Vorstand bei Bedarf aufgestellten Haushalt.
- die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und ~~über~~ die Auflösung des Kreisverbandes,
- die Beschlussfassung über Anträge stimmantragsberechtigter Mitglieder,
- die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die ~~eventuelle~~ Bestellung der Wirtschaftsprüferinnen / Wirtschaftsprüfer Abschlussprüfer/innen

(2) Eine ~~ordentliche~~ Mitgliederversammlung findet jährlich ~~mindestens einmal~~ statt und. ~~Sie~~ wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ~~schriftlich~~ unter BekanntAngabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Bei Einladung per Brief ist mMaßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ~~ist~~ die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel). Der Vorstand kann mit der Einberufung festlegen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(3) Antragsberechtigt sind der Vorstand des Kreisverbandes und die stimmberechtigten Mitglieder. Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich ~~dem Vorstand~~ vorliegen. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages inauf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

~~(43) Ein-s~~ Stimmberechtigtes Mitglied Personen dürfen bei Beschlüssen, die ~~ihnen~~ selbst oder einem ~~ihrer~~/seiner Angehörigen oder ~~einer~~ von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken. Eine Person, mit welcher ein stimmberechtigtes Mitglied in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, gilt als Angehöriger im Sinne dieser Bestimmung.

~~(54) Die Mitgliederversammlung~~ Bei Abstimmungen entscheidet die ~~mit~~ einfache~~r~~ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. ~~Für Satzungsänderungen bedürfenist~~ eine~~r~~ Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ~~erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.~~

~~(65) Wahlen sind geheim durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung in vorheriger geheimer Abstimmung einstimmig eine offene Wahl mit Handzeichen beschließt.~~ Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. ~~21~~ genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/ derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, ~~die~~/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/ kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht.

~~(76) Bei der Wahl der Beisitzerinnen/ Beisitzer und der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 5 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listen-Mehrheitswahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.~~

~~(7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.~~

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Kreisverbandes ~~dies~~ erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich

oder in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 67 entsprechend.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/ einem seiner/ ihrer/ seiner Stellvertreter~~innen~~ (~~alternativ einem Mitglied des Vorstandes~~): geleitet, sofern nicht auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein/e ander/e Versammlungsleit~~ung~~erin/Versammlungsleiter mehrheitlich gewählt wird. Stimmhaltungen zählen nicht.

(10) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt diese Rechte durch schriftliche Vollmacht schriftlich oder in Textform auf ~~den Geschäftsführer/~~die Geschäftsführerin, den Geschäftsführer -des Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes zu übertragen.

(11) Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
Stellvertreterinnen/Stellvertretern
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- und bis zu 8 Beisitzerinnen/ Beisitzer

(3) Vorstand i.S.d.im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende/der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen/Stellvertreter stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder von ihnen gemeinsam, wobei eines/ die/der Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberaterinnen/Fachberater zu einzelnen Punkten hinzuziehen.

(5) Die Wahl des Der Vorstandes wird erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder Wahlperiode währt gegebenenfalls darüber hinaus bleiben bis zur jeweiligen Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der verbliebenen

~~Vorstandsmitglieder eine entsprechende Nachwahl durchzuführen; die Nachwahl verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.~~

(63) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; ~~sie und~~ haben ~~jedoch~~ Anspruch auf ~~Erstattung~~ ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen ~~mit Mitgliedern des Vorstandes~~ für gegenüber dem Kreisverband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Kreisverbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(47) Der Vorstand ~~tagt bei Bedarf, jedoch mindestens 4-mal jährlich, entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sitzung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen. Stimmenthaltungen zählen nicht.~~ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ~~mehr als mindestens~~ die Hälfte ~~seinerder Vorstandsmitglieder~~ anwesend ist. ~~Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.~~ Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder ~~elektronischdigitalen~~ Verfahren ist zulässig, wenn ~~nicht ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einer Woche dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht zugestimmt haben~~; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ~~Stimmenthaltungen zählen nicht.~~

(85) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken. Eine Person, mit welcher ein Mitglied des Vorstandes in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, gilt als Angehöriger im Sinne dieser Bestimmung.

(96) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse kann durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festgelegt werden.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister besorgtführt die laufenden Kassengeschäfte, ~~im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.~~

(2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März (oder alternativ anderes Datum) dem Vorstand die Jahresrechnung~~Rechnungsabschlüsse~~ des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ~~ist~~ sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern], zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen ~~en~~ oder in Textform verfassten Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Kreisverbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 500.000,- 1 Million EUR ~~oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als zehn hauptamtliche Vollzeitmitarbeiter oder eine diesem zeitlichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeitmitarbeitern beschäftigt, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass zusätzlich zur Kassenprüfung hat die~~ ine Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen ~~hat~~.

~~(4) Der Bericht der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer und der Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Landesverband zu übersenden.~~

§ 12

Auflösung des Kreisverbandes, Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmhaltungen zählen nicht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatorinnen/Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.

(3) Beim Falle der Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Verband Der Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., oder für den Fall, dass es diesen nicht mehr gibt, an den Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“, mit der Auflage, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AOAbgabenordnung zu verwenden ~~hat~~.